

Edna Rasch

Zuviel des Guten: zur Bedeutung grundrechtlicher Schutzpflichten im politischen Diskurs

Eine Erwiderung auf Susanne Moritz¹

Anmerkung der Redaktion:

Es geschieht nicht oft, dass eine Dissertation auf großes Interesse in der Öffentlichkeit stößt. Die Beachtung, die Susanne Moritz mit ihrer Arbeit auch in den Medien gefunden hat, zeigt, dass sie einen gesellschaftlichen Nerv getroffen hat. Mit dem im letzten Heft abgedruckten Beitrag von Susanne Moritz haben wir dazu aufgefordert, in eine Diskussion ihrer Argumentation einzutreten. Den Aufschlag macht die folgende kritische Erörterung aus juristischer Sicht.

Das Thema der Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen – der staatlichen wie nicht zuletzt auch der individuellen – ist angesichts der bedeutsamen betroffenen Rechtsgüter sowie der steigenden Zahl pflegebedürftiger Menschen von großer Bedeutung. Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass sich eine juristische Arbeit diesem Thema widmet und es damit sogar in den Fokus einer breiteren, medialen Aufmerksamkeit schafft. Spätestens aber bei näherer Befassung mit der konkreten Arbeit enttäuscht diese nahezu in allen Bereichen.

Zunächst fällt auf, dass sie sich entgegen dem breit gefassten Titel nicht mit dem gesamten Thema der staatlichen Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen beschäftigt, sondern nur im Kontext der stationären Pflege. Der gesamte Bereich der häuslichen Pflege bleibt ohne weitere Begründung ausgeblendet. Angesichts der Tatsache, dass die ganz überwiegende Mehrheit pflegebedürftiger Menschen in der eigenen Häuslichkeit lebt und gepflegt wird,² ist dies zumindest verwunderlich und es widerspricht der Titel wesentlich mehr, als die Arbeit beinhaltet.

Nach den vorhandenen Informationen zum häuslichen Bereich ist davon auszugehen, dass auch im Kontext der

häuslichen Pflege Rechtsverletzungen geschehen und eine Diskussion der staatlichen Schutzpflichten diesen Bereich nicht hätte ausklammern dürfen – zumal es um dieselben

Rechtsgüter pflegebedürftiger Menschen geht. Allerdings sind zur häuslichen Pflege wesentlich andere Rahmenbedingungen zu beachten,³ so dass im Rahmen einer Dissertation möglicherweise nachvollziehbare Gründe für eine (vorläufige) Konzentration auf den stationären Bereich zu finden wären, jedoch werden diese von der Autorin nicht transparent gemacht.

Schließlich überzeugen aber auch die Ergebnisse der Arbeit ungeachtet der thematischen Verengung insgesamt nicht, wie in diesem Beitrag ausgeführt werden soll:

- Die Feststellungen zur Situation in stationären Pflegeeinrichtungen basieren wesentlich auf Fehlinterpretationen des zitierten Datenmaterials und überzogenen Pauschalierungen (l.).
- Die Analyse der Ursachen der Rechtsverletzungen gegenüber pflegebedürftigen Menschen in Einrichtungen ist juristisch oberflächlich und ungenau sowie praxisfern (z.B. zum Leistungserbringungsrecht und zur Bedeutung von Kontrollen) und lässt einige bedeutende Faktoren weitgehend außer Betracht (z.B. die Einbezie-



Edna Rasch

1) Moritz, S.: Staatliche Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen, Baden-Baden 2013 sowie die Zusammenfassung im NDV 3/2014, S. 101–103.

2) Hesse, W.: Rahmenbedingungen, Finanzierung und Organisation häuslicher Pflegearrangements, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2012, S. 4–14, hier 4.

3) Büscher, A./Klie, T.: Qualität und Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2012, S. 70–80.

Dr. Edna Rasch leitet das Arbeitsfeld „Alter, Pflege, Rehabilitation, Gesundheit, Steuerung sozialer Dienste“ im Deutschen Verein, Berlin.

hung von Angehörigen und Ehrenamtlichen, die Bedeutung des Managements von Einrichtungen sowie Fragen der Fachkräftegewinnung) (II.).

- Unter grundsätzlicher Anerkennung der Existenz staatlicher Schutzpflichten zugunsten pflegebedürftiger Menschen kann angesichts des vorhandenen gesetzlichen Schutzniveaus, welches die Autorin in seiner Breite nicht erkennt, von staatlicher Untätigkeit und damit auch von einer staatlichen Schutzpflichtverletzung nicht die Rede sein (III.).
- Individuelle Verfassungsbeschwerden, gerichtet auf ein gesetzgeberisches Tätigwerden, sind schließlich auch deswegen nicht erfolgversprechend, weil deren Zielrichtung ebenso beliebig ist wie eine konkrete Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts angesichts der verschiedenen in der Diskussion befindlichen Möglichkeiten in den vom Gewaltenteilungsgrundsatz vorgegebenen Bereich der demokratischen Gesetzgebung eingreifen und damit gegen das Gewaltenteilungsprinzip verstoßen würde (IV).

Schließlich bestehen auch aus gesellschaftspolitischen Überlegungen Bedenken gegen eine einseitige Betonung staatlicher Schutzpflichten, die individuelle Verantwortlichkeiten und damit auch soziale Beziehungen, die den Alltag pflegebedürftiger Menschen in erster Linie ausgestalten, in den Hintergrund treten lassen.

I. Zur Situation pflegebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen

Die markigen Thesen der Autorin zur Situation pflegebedürftiger Menschen provozieren. Sie pauschaliert ebenso stark wie sie mit Wertungen zur Hand ist, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den von ihr benannten Belegen stehen, ohne dass hier behauptet werden soll, im Bereich der Pflege wäre alles fehlerfrei.

Ungeachtet der Vielfältigkeit der Lebenssituationen und des vorhandenen Angebots an Pflegeeinrichtungen spricht die Autorin stets undifferenziert von „den Pflegeheimen“. Auf der anderen Seite werden gleichermaßen stereotyp „der immobile und daher unterlegene Heimbewohner“ sowie „die hilflosen und abhängigen Pflegebedürftigen“ bemüht. Der konkreten Lebenssituation „der“ Pflegebedürftigen in „den“ Pflegeheimen werden nur wenige Seiten gewidmet. Unter weitgehender Missachtung der differenzierten Datenlage zur Zufriedenheit der Bewohner/innen behauptet die Autorin schlicht, das Leben im Pflegeheim sei „von der Unterwerfung der Bewohner unter die Heimabläufe geprägt“.

Ohne Auseinandersetzung mit dem Begriff der Selbstbestimmung behauptet die Autorin weiter, in der Mehrzahl der stationären Pflegeeinrichtungen sei ein selbstbestimmter Tagesablauf der Bewohner/innen kaum oder gar nicht möglich. Mancher Schüler oder berufstätige Mensch könnte dies möglicherweise auch für sich behaupten, in deren Tagesablauf ebenfalls eine ganze Menge Dinge

„starr vorgegeben“ sind. Dass für die Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen nicht nur der Kontakt zum professionellen Pflegepersonal wichtig ist, sondern auch die Einbeziehung von Angehörigen, Freund/innen und Ehrenamtlichen sowie die sozialen Beziehungen der Bewohner/innen untereinander für persönliche Kontakte und Zuwendung entscheidend sein können, hat die Autorin ebenfalls nicht im Blick.

Schließlich überinterpretiert die Autorin die Pflegequalitätsberichte des MDS/MDK, denn diese beruhen im Wesentlichen auf der Überprüfung der Pflegedokumentation. Von den pflegebedürftigen Bewohner/innen selbst wird nur ein geringer Anteil im Wege einer Zufallsstichprobe unmittelbar begutachtet. Die in den Pflegequalitätsberichten dokumentierten Ergebnisse beziehen sich daher in erster Linie auf die Pflegedokumentation. Ob diese tatsächlich immer vollständig ausgefüllt oder vielleicht sogar zugunsten der unmittelbar den Bewohner/innen gewidmeten Zeit zurückgestellt wurde, wäre zunächst zu klären. Es liegen daher keine flächendeckenden Daten über die tatsächliche Situation pflegebedürftiger Menschen vor, die die extremen Schlüsse der Autorin belegen könnten.

Insgesamt zeichnen die Ausführungen der Autorin zu Missständen in „den“ Pflegeheimen ein Zerrbild, welches die Situation kaum besser zu erfassen geeignet ist als die an Einzelfällen aufgehängte Skandalberichterstattung mancher Medien, die ja offenbar den Anstoß zu der Arbeit gegeben haben. Zur Beantwortung des nicht-juristischen Teils der von der Autorin aufgeworfenen Thesen hätte es pflegewissenschaftlicher Expertisen bedurft, um die sich die Autorin offensichtlich nicht bemüht hat.

II. Ursachen für Rechtsverletzungen im Bereich der Pflege

Ähnlich unbefriedigend fällt die Analyse der Ursachen von möglichen Rechtsverletzungen gegenüber pflegebedürftigen Menschen aus. Zugegebenermaßen ist eine belastbare Ursachenanalyse eine ebenso wichtige wie interdisziplinär anspruchsvolle Aufgabe, welche den Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Dissertation möglicherweise sprengen würde. Aber auch aus juristischer Sicht fällt die Auseinandersetzung z.T. oberflächlich und ungenau aus. Dies gilt insbesondere für die Systematik der Pflegesatzverhandlungen.

Die behauptete Finanznot der Pflegekassen als Grund für zu geringe Vergütungen der Einrichtungen und letztlich möglicher Rechtsverletzungen überzeugt schon angesichts der bisherigen finanziellen Situation der Kassen nicht. Vielmehr setzt sich die Autorin zu wenig mit der Entstehungsgeschichte und dem Teilleistungscharakter der Pflegeversicherung auseinander sowie daraus folgend mit der Bedeutung der finanziellen Eigenleistungen der Versicherten bzw. dem sozialhilferechtlichen System der Hilfe zur Pflege.

Ohne hinreichende Belege ist auch die Aussage der Autorin, die Pflegeheime würden nur mangelhaft kontrolliert.

Sie bezieht sich dabei z.T. auf veraltete gesetzliche Grundlagen insbesondere in Bezug auf das durch Landesgesetze weitgehend ersetzte Heimgesetz des Bundes.⁴ Im Übrigen ist die Annahme, durch mehr Kontrollen würden Rechtsverletzungen vermieden, fachlich umstritten.⁵ Auf der anderen Seite lässt die Autorin einige Faktoren, die bisherigen Erkenntnissen zufolge für die Prävention von Missbrauch bedeutend sein könnten, völlig außer Betracht, insbesondere die Einbeziehung von Angehörigen und Ehrenamtlichen sowie die Bedeutung des Managements von Einrichtungen.

Es bleibt festzuhalten, dass es wichtig ist, neben individuellen Ursachen möglicher Rechtsverletzungen im Bereich der Pflege auch die systemische Ebene stärker in den Blick zu nehmen. Die Autorin bleibt überzeugende Antworten jedoch schuldig.

III. Zur Verantwortung des Staates gegenüber pflegebedürftigen Menschen

Zur Frage der Verantwortlichkeit des Staates für mögliche Rechtsverletzungen im Bereich der Pflege ist der Autorin im Ergebnis ebenfalls zu widersprechen. Zwar bereitet sie die in Betracht kommenden Grundrechte hinreichend auf und es ist ihr zugute zu halten, diesen sensiblen Lebensbereich gewissermaßen verfassungsrechtlich aufzuwerten, indem sie ihm diese verfassungsrechtliche Aufmerksamkeit zuteil werden lässt. Aber selbst wenn man mit der Autorin so weit mitgeht, Schutzpflichten des Staates gegenüber pflegebedürftigen Menschen basierend auf den Grundrechten anzunehmen, so kann angesichts des vorhandenen gesetzlichen Schutzniveaus von staatlicher Untätigkeit und damit auch von einer staatlichen Schutzpflichtverletzung nicht die Rede sein.

Die Autorin bezieht bei ihrer Bewertung der Erfüllung der staatlichen Schutzpflichten relevante gesetzliche Regelungen entweder überhaupt nicht in die Betrachtung ein oder geht von einer veralteten Rechtslage aus. Das von der Autorin nicht erwähnte Betreuungsrecht und die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht sind wichtige Instrumente, um Menschen die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen, auch wenn sie selbst diese nicht (mehr) können. Dies ist auch einer der Gründe, warum der vielfach bemühte Vergleich pflegebedürftiger Menschen mit der Situation von Föten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch nicht trägt. Für pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen, für die eine rechtliche Betreuung besteht oder eine bevollmächtigte Person handlungsbefugt ist, kann dies von großer Bedeutung sein, z.B. um in Fällen unzureichender Versorgung eine Verbesserung zu erwirken oder schließlich bei der Frage des Wechsels einer Einrichtung.

Auch durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ist die verbraucherschutzrechtliche Position von pflegebedürftigen Menschen, ggf. durch Vorsorgebevollmächtigte oder Betreuer/innen ausgeübt, gegenüber Einrichtungsträgern gestärkt worden. Außerdem ist auch das SGB XI schon mehrfach, zuletzt durch das Pflege-Neuaus-

richtungsgesetz von 2012, weiterentwickelt worden. Nicht zuletzt fließen über die Hilfe zur Pflege jährlich erhebliche Summen aus der Sozialhilfe in die Unterstützung von Menschen mit Pflegebedarf und schließlich gibt es auch noch eine ebenfalls von der Autorin nicht beachtete juristische Möglichkeit der ergänzenden Eingliederungshilfe in stationären Pflegeeinrichtungen.⁶ Die Argumentation staatlicher Untätigkeit trägt daher jedenfalls mangels umfassender Berücksichtigung der relevanten Regelungsbereiche nicht.

Darüber hinaus werden aktuell verschiedene Reformoptionen für die Pflege diskutiert, die die Autorin nur teilweise und nur sehr oberflächlich anreißt. Seit Längerem schon gehört dazu die Diskussion um einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff im SGB XI.⁷ Von einer rechtswissenschaftlichen Arbeit hätte man daher erwarten dürfen, dass sie bei der Kritik am derzeitigen Pflegebedürftigkeitsbegriff nicht bloß oft Gehörtes wiedergibt, sondern zumindest auch ein paar Worte zum juristisch besonders bedeutsamen Verhältnis zur Eingliederungshilfe verliert. Im Übrigen würden mit der nicht zuletzt auch vom Deutschen Verein seit Langem geforderten Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs keineswegs automatisch alle derzeitigen Defizite in der Versorgung gelöst. Mit der Einführung sind viele Folgefragen verbunden, die nur im Wege der Gesetzgebung entschieden werden können.

Wichtige weitere Reformdiskussionen, mit denen die Autorin sich nicht auseinandersetzt, betreffen die Rolle der Kommunen in der Pflege,⁸ die Fachkräftegewinnung⁹ sowie die gesellschaftliche Verteilung von Sorgearbeit insgesamt.¹⁰ Wer diese Diskussionen verfolgt, weiß, dass es im Bereich der Pflege verschiedene Lösungsansätze gibt, über die intensive politische Auseinandersetzungen geführt werden müssen, um das System der Pflege demokratisch und sinnvoll weiterzuentwickeln.

IV. Individuelle Verantwortlichkeiten gegenüber pflegebedürftigen Menschen

Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen sind ein wichtiges, weil elementares Thema, und dies nicht nur angesichts der demografischen Veränderung unserer Gesellschaft. Dabei kann es nie einseitig nur um staatliche Pflichten gehen. Eine von Demokratie, Partizipation und Teilhabe(-ansprüchen) geprägte Gesellschaft kann auch im Bereich der Schutzpflichten den Blick nicht ausschließlich auf den Staat richten. Wichtig ist hier auch die Berücksichtigung aller individuellen Pflichten und Handlungsmöglich-

4) Hoffer, H.: Landesgesetze zum Heimrecht, in: Rasch, E. (Hrsg.): Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Kommentar, Berlin 2012, S. 159 ff.

5) Klie, T.: Auf nach Karlsruhe?, in: CAREkonkret 1/2014, S. 3.

6) Gutachten des Deutschen Vereins vom 17. Februar 2009 – C 3/08, NDV 2009, 146 ff.

7) Hoffer, H./Rasch, E.: Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff: Motor für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Pflege, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2010, S. 4–13.

8) Aktueller Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 85.

9) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fachkräftegewinnung in der Altenpflege, NDV 2012, S. 272 ff.; Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege 2012–2015, <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/aeltere-menschen,did=197916.html>.

10) Z.B. die Initiativegruppe Care.Macht.Mehr, <http://care-macht-mehr.com/>.

keiten, womit keineswegs nur die Pflegenden angesprochen werden sollen, sondern insbesondere auch die Ebene des Managements und der Leitung von Einrichtungen sowie der Akteur/innen von Pflegesatzverhandlungen. Schließlich sind auch die Einzelnen angesprochen hinsichtlich des persönlichen Engagements zugunsten einer inklusiven, auch pflegebedürftigen Menschen die Teilhabe ermöglichenden Gesellschaft.¹¹

Über die verschiedenen aktuell in der Diskussion befindlichen Fragen zur Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Menschen und zur Gestaltung einer Gesellschaft, in der zukünftig die Zahl pflegebedürftiger Menschen steigen wird, bedarf es eines fachlich fundierten politischen Diskurses um die Frage der besten und von der demokratischen Mehrheit getragenen Lösungen. Es gibt nämlich keineswegs nur eine mögliche Richtung, wie die Autorin glauben zu machen versucht. Welche gesetzgeberischen Instrumente „wirksamer“ wären, ist auch unter Fachleuten noch weitgehend offen.¹² Eine Weiterentwicklung kann daher nur im Diskurs erfolgen.

Individuelle Verfassungsbeschwerden gerichtet auf ein gesetzgeberisches Tätigwerden sind deswegen nicht erfolgversprechend, weil ihre Zielrichtung beliebig ist, wie das aktuelle Beispiel zeigt.¹³ Mit den oben angerissenen gesetzlichen Regelungen ist jedenfalls das aus den Grundrechten als Schutzrechten abgeleitete Mindestmaß erfüllt. Weder liegt ein Verstoß gegen das Untermaßverbot vor noch sind die ergriffenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit evident ungeeignet oder unzureichend. Die angeführten Vergleiche mit bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu grundrechtlichen Schutzpflichten (Vergleich pflegebedürftiger Menschen mit Föten und sicherungsverwahrten Menschen) tragen auch wegen der verschiedenen möglichen Ursachen für Rechtsverletzungen in der Pflege nicht. Eine konkrete Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts an die Gesetzgebung würde daher in den vom Gewaltenteilungsgrundsatz vorgegebenen Bereich der demokratischen Gesetzgebung eingreifen und damit gegen das Gewaltenteilungsprinzip verstoßen.

Die Grundrechte im Ergebnis zur autoritären Legitimation eines vermeintlich als einzig richtig erkannten, fachlich und politisch aber noch in der Diskussion befindlichen Lösungsweges heranzuziehen, verkehrt sie in ihr Gegenteil. Man kann sich noch etliche weitere Lebensbereiche vorstellen, in denen entsprechend grundrechtliche Schutzpflichten herangezogen werden könnten, um unter Umgehung des politischen Diskurses bestimmte Positionen durchzusetzen. So muss man sich nicht nur fragen, was die Argumentation der Autorin für den Bereich der häuslichen Pflege bedeuten würde. Zu denken wäre etwa auch an den Bereich des Straßenverkehrs und die Frage, warum keine wirksameren Maßnahmen zur Verhinderung der hohen Zahlen von Verkehrsunfällen ergriffen werden. Insbesondere im Hinblick auf Kinder oder ältere Menschen könnte man versucht sein, ähnliche Argumentationen wie in der Arbeit der Autorin fruchtbar zu machen und etwa ein strengeres Tempolimit per Verfassungsbeschwerde durchsetzen zu wollen.

Diese Folgerwägungen zeigen, dass bei der Argumentation mit grundrechtlichen Schutzpflichten Vorsicht geboten ist, wenn dadurch eine Umgehung des politischen Diskurses erfolgen würde. Die einseitige Berufung auf Grundrechte in Situationen, in denen auch einfachgesetzliche Verantwortlichkeiten zur Gestaltung alltäglicher Lebenssituationen greifen, läuft im Übrigen Gefahr, die Bedeutung der Grundrechte zu banalisieren. Die Grundrechte und insbesondere die Menschenwürde nicht zur „kleinen Münze“ zu machen, ist eine altbekannte Warnung.¹⁴

Die Vernachlässigung individueller Freiheiten und Verantwortlichkeiten fördert zugleich ein Menschenbild, welches wesentlich durch Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit geprägt ist. Wenn die Autorin die Situation pflegebedürftiger Menschen mit der von Föten verglichen wird, dies besonders augenscheinlich: „Wie das Ungeborene“ seien „auch die Pflegebedürftigen ihrer Situation weitestgehend hilflos ausgeliefert“. Das stimmt schon aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung nicht. Die Existenz des Betreuungsrechts unterstreicht im Übrigen die Rechtsposition aller Menschen auch in Lebenslagen besonderer Unterstützungsbedürftigkeit. Die Gesetzgebung hat nicht zuletzt mit dem Betreuungsrecht sowie mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz den Weg der Stärkung der individuellen Rechte eingeschlagen.

V. Fazit

Die Autorin entwirft ein Zerrbild der stationären Pflege, von dem man sich mit Blick auf all diejenigen Menschen, die täglich verantwortungsvolle Arbeit in der Pflege leisten, nur distanzieren kann. Zugleich bedarf es in diesem Bereich zweifellos der besonderen Aufmerksamkeit hinsichtlich möglicher Rechtsverletzungen. Wie in anderen, ähnlich sensiblen Lebensbereichen ist dabei aber eine auf praxisorientierte Lösungen ausgerichtete Beschäftigung wichtig und kein hysterisches, unrealistisch überzogenes Sicherheits- und Anspruchsdenken. Wo Menschen handeln, passieren auch Fehler, im Kleinen wie im Großen, auf der institutionellen Ebene ebenso wie auf der individuellen.

Die Thesen der Autorin provozieren nicht zuletzt aufgrund des darin zum Ausdruck kommenden omnipotenten Staatsverständnisses, welches staatliche Schutzpflichten derart überspannt, dass von individueller Verantwortung und damit auch individueller Freiheit kaum etwas übrig bleibt. Die Dogmatik der aus den Grundrechten und der Menschenwürde abgeleiteten staatlichen Schutzpflichten ist ein außerordentlich scharfes Schwert, mit dem nicht leichtfertig herumgefuchelt werden sollte. Doch die Irritation darüber sowie über die zahlreichen methodischen

11) Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, NDV 2012, 15 ff.

12) Klie (Fußn. 5).

13) Verfassungsbeschwerde von Rechtsanwalt Frey vom 09.01.2014, http://www.pflege-selbsthilfenetzwerk.de/Pressemitteilungen/Verfassungsbeschwerde_A_Frey_140109.pdf.

14) Dürig, G.: Zur Bedeutung und Tragweite des Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes (ein Plädoyer), in: Festgabe für Theodor Maunz, 1971, S. 41 ff. (43, 51); Dreier, in: Dreier, H. (Hg.): Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage, Bd. I, Art. 1, Rn. 47.

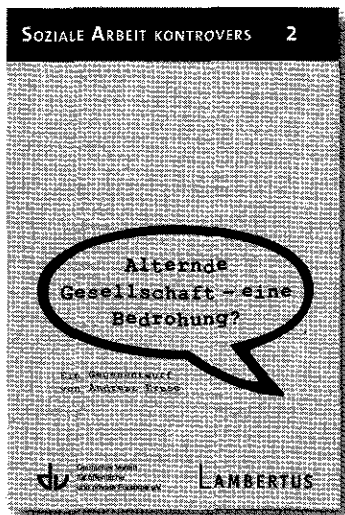
Unzulänglichkeiten und Fehlschlüsse, die letztlich der Argumentation der Autorin die Basis entziehen, sollten nicht dazu verleiten, das Thema an sich abzuschreiben. Es bleibt

zu hoffen, dass sich daraus eine breite, konstruktive Auseinandersetzung mit der Situation pflegebedürftiger Menschen und deren Verbesserung entwickeln wird. ■

Aus unserem Verlagsprogramm

Alternde Gesellschaft – eine Bedrohung?

Ein Gegenentwurf von Andreas Kruse



Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag.

2013; 56 Seiten; 7,50 €; für Mitglieder des Deutschen Vereins 6,50 €

ISBN: 978-3-7841-2406-3

Die Prognosen über die Bevölkerungsentwicklung mit einem zunehmenden Anteil alter Menschen werden oft als Bedrohung dargestellt. Andreas Kruse stellt diesem „Belastungsszenario“ die These entgegen, dass die Potenziale des Alters unterschätzt und vernachlässigt werden – insbesondere im Hinblick auf Arbeitswelt und Zivilgesellschaft. Basierend auf aktuellen Forschungsergebnissen entwickelt der Autor Kriterien einer alters- und pflegefreundlichen Kultur, die diese Potenziale fördert und die gesellschaftliche Teilhabe selbst in Grenzsituationen wie Demenzerkrankungen sichert.

Recht der Pflege.

SGB XI mit anderen Gesetzen und Verordnungen



Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag.

1. Auflage 2013; 432 Seiten; kart., 12,90 €; für Mitglieder des Deutschen Vereins 9,90 €

ISBN 978-3-7841-2416-2

Diese neu bearbeitete Ausgabe enthält den Text des Sozialgesetzbuches Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) – sowie weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

Stand: Oktober 2013

Versandkostenfrei bestellen unter: www.verlag.deutscher-verein.de

oder bei Lambertus-Verlag GmbH,
Postfach 1026, 79010 Freiburg,
Tel. (07 61) 36825-0, Fax (0761) 368 25-33,
E-Mail: info@lambertus.de

Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

